

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geflüchtet und obdachlose Personen in der Stadt Pattensen (Unterbringungsgebührensatzung)	
Nr.	2.16	
Datum	19.05.2022 einschließlich 1. Änderung	

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 09.09.2021 die Gebührensatzung und am 19.05.2022 die 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Unterkünfte, die auf der Grundlage der Satzung über die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Geflüchteten und obdachlosen Personen (Unterbringungsatzung) diesem Personenkreis vorübergehend zu Wohnzwecken zugewiesen werden.

§ 2

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Jede/r, die/der nach den Bestimmungen dieser Satzung als Gebührenschuldner/in in Betracht kommt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt ihr die zur Feststellung der Gebührenpflicht und zur Bemessung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

§ 3

Gebührensuldner/in

- (1) Gebührenschuldner/in der Nutzungsgebühr ist die Person, der die Unterkunft von der Stadt Pattensen zugewiesen wird oder die sie unberechtigt nutzt.
- (2) Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner/innen.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht mit dem Entstehen der Gebührenpflicht. Das Gebührenschuldverhältnis endet, wenn die Gebührenpflicht endet.
- (2) Bemessungszeitraum für die Gebührenschuld ist der Kalendermonat. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalendermonats, ist der Restteil des Monats Bemessungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Bemessungszeitraums.

§ 5

Billigkeits- und Bagatellregelung

- (1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder teilweise erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.

(2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Nutzungsgebühren für die Unterkünfte werden auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Aufwendungen, die der Stadt unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für Herstellung, Bewirtschaftung und Betrieb der Unterkünfte entstehen.
- (2) Gebührenmaßstab ist eine monatliche Gebühr, die pro Quadratmeter Nutzfläche berechnet wird. Nutzfläche ist die Wohnfläche im Sinne des Mietrechts.
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt 11 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche.
- (4) Für die Unterkünfte in der Koldinger Straße 10 in 30982 Pattensen wird zusätzlich ein Gebührenaufschlag in Höhe von monatlich 11,50 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche berechnet.

§ 7

Energieversorgung

- (1) Aufwendungen für die Stromversorgung der Unterkünfte sind in den Nutzungsgebühren nicht enthalten. Versorgungsverträge für die Stromversorgung sind von den Nutzenden direkt bei den Versorgungsbetrieben abzuschließen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geflüchtet und obdachlose Personen in der Stadt Pattensen (Unterbringungsgebührensatzung)	2.16
	Seite 2 von 3

- (2) Für die Unterkünfte, in denen die Heizkosten nicht in der Nutzungsgebühr enthalten sind, haben die Nutzenden ebenfalls direkte Verträge mit den Energieversorgungsunternehmen für die Versorgung der Unterkunft mit Heizung und warmem Wasser abzuschließen und die daraus entstehenden Aufwendungen selbst zu tragen.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Unterkunft. Im Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzenden vollständig geräumt ist sowie die von der Stadt überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Mit Entstehen der Gebührenpflicht und bei jeder Änderung durch Gebührenbescheid wird eine monatliche Gebühr festgesetzt. Diese ist fünf Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Anschließend ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften Werktag eines Monats, zu entrichten.
- (2) Für einen kürzeren Nutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Nutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung berechnet. Abwesenheit - auch vorübergehende - der Nutzenden entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Übergangs- und Schlussvorschriften; Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.